

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
60 - Amt für Hochbau und
Gebäudewirtschaft

DB/Vorlage Nr. **BV/0118/2015**

Datum: 11.03.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Ausschreibung Bezug von Gas für 2016 - 2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	14.04.2015	Vorberatung
Ausschuss für Energiewirtschaft	21.04.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmatrix (Anlage 1) sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend dem vorgeschlagenen Ablaufplan (Anlage 2) für die Ausschreibung des Gasbezuges für 2016 – 2019.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Bewertungsmatrix
Anlage 2: Terminplan

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2016	Aufwand	diverse	524100	1.721.992,00 €	210.000*
2017	Aufwand	diverse	524100	1.745.980,00 €	215.000*
2018	Aufwand	diverse	524100	1.795.430,00 €	220.000*
2019	Aufwand	diverse	524100	1.847.217,00 €	225.000*
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2016	Auszahlung	diverse	724100	1.721.992,00 €	210.000*
2017	Auszahlung	diverse	724100	1.745.980,00 €	215.000*
2018	Auszahlung	diverse	724100	1.795.430,00 €	220.000*
2019	Auszahlung	diverse	724100	1.847.217,00 €	225.000*
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: *Hochrechnung anhand der Verbrauchszahlen 2014, 3% Steigerung pro Jahr, gerundet					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

I. Einkaufsgemeinschaft Barnim

Anfang des Jahres 2012 wurde durch den Landkreis Barnim eine Arbeitsgruppe „Einkaufsgemeinschaft Kommunen“ aufgestellt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit einigen Gemeinden und Ämtern des Landkreises zur Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Nach mehreren Workshops erhielt die Stadt Eberswalde zum Anfang Juni 2012 zunächst den Entwurf der Anwendungsvereinbarung. Gemäß dem Entwurf sollte die Lieferung von Gas sowie von Strom für den Zeitraum 2013-2014 ausgeschrieben werden. In diesem Fall

war eine Teilnahme an der Einkaufsgemeinschaft nicht denkbar, da der Gasliefervertrag (Ausschreibung im Jahr 2011) mit der EWE bestand und erst zum 31.12.2013 auslief.

Ende Juni 2012 wurde der Stadt korrigierend mitgeteilt, dass die Ausschreibung für die Jahre 2014-2015 angedacht ist. Daraufhin hat sich das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft mit den zuständigen Mitarbeitern im Landkreis in Verbindung gesetzt, um das vorgesehene Ausschreibungsverfahren zu besprechen.

Durch die Bildung dieser Einkaufsgemeinschaft sollen Leistungen in größeren Mengen zu günstigeren Preisen bezogen werden können. Für die Beschaffung von Gas gibt es, ähnlich wie beim Strom, eine Börse. Allerdings haben die großen Gasversorger, wie z.B. EWE Energie AG, meist langfristige Lieferverträge mit den Ferngasnetzbetreibern. Andere Gasversorger beschaffen sich das Gas über den freien Markt. Die Preise auf dem freien Markt liegen in etwa auf der Höhe wie bei den großen Versorgungsunternehmen. Bei der Beschaffung von Gas ist aus Sicht des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft ein günstigerer Preis nicht über die Menge, sondern nur über verkürzte Entscheidungsprozesse zu erzielen. Je länger der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung ist, umso höher fällt der Risikozuschlag aus, den ein Bieter seinem Angebotspreis aufschlagen muss. Um wirtschaftliche Angebote zu erhalten, ist eine deutliche Verkürzung der sonst üblichen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sinnvoll und notwendig. In dem beabsichtigten Ausschreibungsverfahren der Einkaufsgemeinschaft wird dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt. Die umfangreiche Anpassung des Verfahrens war aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar.

Im Januar 2015 hat die Einkaufsgemeinschaft die Ausschreibung dahingehend angepasst, dass der Vertrag eine Preisanpassungsklausel beinhaltet und die Laufzeit auf zwei Jahre mit der Option der Verlängerung auf vier Jahre festgesetzt wird. Der Angebotspreis soll für die Zeit von der Angebotsabgabe bis zur Zuschlagserteilung börsenpreisorientiert indiziert werden. Dies bedeutet, der Angebotspreis entspricht nicht dem späteren tatsächlich zu bezahlenden Preis.

Die Kommunen werden nach Angebotsabgabe dennoch die normalen Genehmigungsverfahren durchführen. Dadurch wird der Zuschlag mit erheblichen Verzögerungen auf einen unbekanntem Preis erteilt.

Zusätzlich besteht der Unterschied in der Zusammensetzung des Gases. Die Stadt schreibt einen gewissen Anteil an Biogas (siehe Zuschlagskriterien und Wertung) aus. Die Einkaufsgemeinschaft beschafft „herkömmliches“ Erdgas.

Die positiven Erfahrungen der Stadt Eberswalde mit der kurzen Zuschlagsfrist sind nicht von der Einkaufsgemeinschaft übernommen worden. Deshalb erfolgt die Ausschreibung der Gaslieferung nach dem bewährten Verfahren, welches die Preisrisiken minimiert.

II. Vergabeverfahren

Grund und Ziel der Ausschreibung

Die Ausschreibung betrifft die Gaslieferung für alle städtischen Abnahmestellen.

Der Gasliefervertrag der Stadt Eberswalde läuft zum 31.12.2015 aus. Die Gaslieferung muss zum 01.01.2016 erneut vergeben und somit aktuell ausgeschrieben werden.

Art des Vergabeverfahrens

Die voraussichtliche Auftragssumme übersteigt den Schwellenwert nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 2 Nr. 2 der Vergabeverordnung (VgV) von EUR 200.000 €. Gemäß § 100 Abs. 1 GWB ist daher der Vierte Teil des GWB (§§ 97 ff.) anzuwenden. Nach § 101 Abs. 7 GWB haben öffentliche Auftraggeber regelmäßig das offene Verfahren anzuwenden.

Losbildung und Umfang des Auftrages

Gemäß § 97 Abs. 3 GWB sowie § 2 Abs. 2 EG VOL/A sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt als Teillöse und getrennt nach Art oder Fachgebiet als Fachlose zu vergeben. Wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teil- oder Fachlose auch zusammen vergeben werden.

Bezogen auf die Abnahmemenge von etwa 5.000 MWh Gas im Jahr und die etwa 40 Abnahmestellen im Stadtgebiet ist eine losweise Aufteilung nicht wirtschaftlich. Wird dagegen die Gasmenge als Gesamtpaket geliefert, sollte das im Normalfall dazu führen, dass der Gaslieferant den Gaspreis günstiger kalkulieren und diesen Vorteil im Rahmen des Wettbewerbs an den Abnehmer weiterreichen kann.

Deshalb und nach Abwägung der mittelständischen Belange mit der Pflicht zur Vergabe nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die Gaslieferung als Gesamtleistung vergeben werden.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren soll wie bei der zurückliegenden Ausschreibung durchgeführt werden. Der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung muss so gering wie möglich gehalten werden (siehe I Abs. 3). Dabei ist zusätzlich noch die Zeitspanne für die gesetzlich vorgeschriebene Vorinformation gemäß § 101a Abs. 1 GWB zu berücksichtigen (normal 15 Tage).

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zeit von der letzten Möglichkeit der Angebotsabgabe (Mittwoch, 17.06.2015) bis zur Entscheidung über die Vergabe durch den Bürgermeister (Freitag, 19.06.2015) auf drei (!) Tage zu verkürzen und zusätzlich von der Möglichkeit der Fristverkürzung für die Vorinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf 10 Tage Gebrauch zu machen. So kann der Zuschlag innerhalb von 15 Tagen nach Angebotsabgabe erteilt werden. Der Vergabestelle, dem Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft sowie dem Rechnungsprüfungsamt bleiben dabei insgesamt zwei Tage für die Submission, die Prüfung und Wertung der Angebote und die Erarbeitung und Prüfung des Vergabevorschlages.

Der Vorschlag für den Terminplan mit den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix

Bei einem offenen Verfahren sind mit der Veröffentlichung die Zuschlagskriterien und das Wertungsverfahren bekannt zu machen.

Als Zuschlagskriterien werden

1. der Angebotspreis
2. der Anteil an Biogas und
3. die Losentscheidung

vorgeschlagen. Der Preis soll mit 50% Gewichtung und der Biogasanteil ebenfalls mit 50% Gewichtung in der Bewertung berücksichtigt werden. Der Zuschlag soll lt. VOL auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Der niedrigste Angebotspreis allein soll dabei nicht entscheidend sein (vgl. § 21 (1) EG VOL/A). Vielmehr sollen bei dieser Ausschreibung auch ökologische Aspekte im Wertungsverfahren berücksichtigt werden.

Ziel ist es, Gas mit einem möglichst geringen Anteil aus fossilem Erdgas und mit einem möglichst hohen Anteil aus erneuerbarem Biogas zu einem günstigen Preis zu beschaffen. Daher wird folgendes Wertungsverfahren vorgeschlagen:

Es werden die Gasbezugskosten und die vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Zuschläge (z.B. Konzessionsabgabe gemäß KAV, Netznutzungsentgelte, Entgelt zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte, Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Energiesteuer für Erdgas) je kWh und die jährlichen Grundpreise je Zähler abgefragt. Die Jahrespreise werden dann anhand der angebotenen Einzelpreise, der Zuschläge und der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Verbrauchsdaten ermittelt und zu einem Gesamtjahrespreis hochgerechnet.

Der Gesamtjahrespreis wird mit einem Wertungsanteil von 50% bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gewichtet. Bei einem Gesamtjahrespreis von 250.000 € und

mehr erhält der Bieter dafür 0 Punkte. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtjahrespreis erhält 50 Punkte. Alle Zwischenwerte werden linear interpoliert und kaufmännisch auf ganze Punkte gerundet.

Der Anteil an Biogas im gelieferten Gas wird mit 50% bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gewichtet. Ein Angebot mit 100% Biogas erhält 50 Punkte. Ein Anteil von weniger als 10 % Biogas führt zu 0 Punkten. Die Zwischenwerte werden wieder linear interpoliert und kaufmännisch auf ganze Punkte gerundet.

Auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl wird der Zuschlag erteilt. Bei Punktgleichheit wird der Zuschlag zunächst auf das Angebot mit dem höheren Anteil an Biogas erteilt. Falls dieser Anteil bei mehreren Anbietern gleich ist und dabei auch Punktgleichheit besteht, entscheidet das Los. Die Bewertungsmatrix ist als **Anlage 2** beigefügt.

Laufzeit des Vertrages

Bisher wurden die Energielieferverträge für zwei Jahre abgeschlossen. Die Erfahrung zeigt, dass der Lieferantenwechsel erheblichen administrativen Aufwand nach sich zieht. Zur Reduzierung des Personal- und Zeitaufwandes soll der Gasliefervertrag für die Dauer von vier Jahren ausgeschrieben werden.

Der Preis soll für die ersten zwei Jahre fix sein und für die letzten zwei Jahre angepasst werden.

Im Verfahren der Ausschreibung wird der Börsenpreis sowie der Preisanteil für Import, Logistik und Produktion (EPD = Energiepreisdifferenz) separat angefordert. Mit der EPD kann zwei Jahre nach Angebotsabgabe (17.06.2015) anhand der Börsenpreise (Leipziger EXX, Terminmarkt, Gaspool Natural Future) zuzüglich der Steuern, Abgaben und Netzentgelte der zukünftige Energiepreis errechnet werden. Danach wird der Preis entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Börsenpreisdifferenz angepasst.

Die Möglichkeit der Preisanpassung ist vergaberechtlich zulässig, wenn dies bereits im Rahmen der europaweiten Ausschreibung klar und eindeutig formuliert wird.